



Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Westfalen
Abteilung Hochbau
Otto-Krafft-Platz 8
59065 Hamm

www.autobahn.de

Baubeschreibung

Bezeichnung der Bauleistung:

A-07197-00	Neubau Sozialgebäude
230-26-0106	Photovoltaikanlage

Abkürzungsverzeichnis:

AN = Auftragnehmer, AG = Auftraggeber, EP = Einheitspreise, GB = Gesamtbetrag,

LV = Leistungsverzeichnis

1. Allgemeines zur Baumaßnahme

Bei der Maßnahme handelt es sich um den Neubau eines Sozialgebäudes auf der Autobahnmeisterei Osnabrück.

Anzahl und Höhe der geplanten Geschosse: 1

Die Adresse der Baustelle lautet:

Autobahnmeisterei Osnabrück
Lüstringer Str. 39
49143 Bissendorf

Das Gelände liegt unmittelbar an der öffentlichen Straße. Von der öffentlichen Verkehrsfläche gelangt man über die Auffahrt direkt auf das Grundstück der Autobahnmeisterei.

Zufahrtmöglichkeiten

- Breite: 5,00 m
- Tragfähigkeit Fahrflächen: (LKW-Verkehr) 10-20 t

Für den Transport der Baustoffe auf der Baustelle stehen folgende Transportwege zur Verfügung:
Zufahrt des Grundstücks

Lagerplätze sind auf dem Grundstück vor dem Baufeld vorhanden.

Art, Anschlusswert und Lage von Ver- und Entsorgungsleitungsanschlüssen während der Bauausführung (sofern nicht gesondert in den Leistungspositionen beschrieben):

- Strom: 400V/32Amp
- Abwasser: SW DN 125

Der Betriebsdienst der Autobahnmeisterei ist von wesentlichen Einschränkungen oder Behinderungen freizuhalten. Angrenzend an das Betriebsgebäude liegt das Baufeld des Neubaus. Die Baustellen laufen parallel.

2. Gegenstand und Umfang der Beauftragung

2.1 Technische Baubeschreibung

Gebäude in Massivbauweise, unterkellert, ein Geschoss, Dachdecke aus Stahlbeton mit ca. 2,5° Dachneigung, Außenwände aus kleinformatigem KS-Mauerwerk und vorgefertigten Elementen in Holzrahmenbauweise mit Holzfassade, Fußbodenaufbau aus Wärmedämmung, Heizestrich, Betonwerksteinboden in den Fluren und WC-Anlagen, Linoleum in den Büroräumen.

Die ausgeschriebenen Arbeiten umfassen folgende Hauptleistungen:

- Photovoltaikanlage mit 30kWp (erweiterbar auf 39kWp) liefern und montieren
- auf vorhd. Gründach (2%-Gefälle)
- Modulneigung 15° (Ost-West)
- Batteriespeicher 3,2kWh liefern und anschließen
- Dokumentation, Regel- und Monitoring-Anlage herstellerunabhängig
- Anbinden an das Netz des EVU mit Überschusseinspeisung einschl. aller Anträge etc.

Der Wechselrichter, Batteriespeicher und ein Zählerschrank mit erforderlicher Messeinrichtung wird im Technikraum installiert und an die HV angebunden bzw. eingespeist. Die Ausleitung der notwendigen Kabel erfolgt durch eine Dachdurchführung im Technikraum, die zu erstellen ist.

Der Unternehmer hat die Möglichkeit, sich vor Abgabe des Angebotes über die örtliche Situation, sowie Art, Umfang und Schwierigkeitsgrad der anzubietenden Leistungen durch Einsichtnahme in die bereit gestellten Planungsunterlagen umfassend zu informieren.

Für die Kalkulation des LVs und die darin beschriebenen Positionen sind sämtliche Anlagen zu berücksichtigen.

Die Verkehrssicherheit auf der Baustelle, im Bereich der Zu- und Abfahrten und der öffentlichen Straßen und Wege im Rahmen seines Auftrages und den behördlichen Forderungen herzustellen und aufrecht zu erhalten sowie die Übernahme daraus entstehender Kosten, ist Sache des AN.

Während der Ausführung der gesamten ausgeschriebenen Leistungen sind entsprechende Reinigungsmaßnahmen auf den Zufahrtswegen nach Erfordernis durchzuführen.

Der AN hat im Rahmen seines Auftrages während der Ausführung der Arbeiten für alle Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften und den behördlichen Bestimmungen zu sorgen.

Diese Leistungen sind in die entsprechenden LV-Positionen einzukalkulieren. Dies gilt ebenfalls für den Schutz des Baustellengeländes und Lagerflächen sowie von Maschinen, Werkzeugen und sonst. Baustelleneinrichtungen des AN gegen Diebstahl, Beschädigung, Störung und Missbrauch.

Der Auftragnehmer hat sich über den Stand bauseitiger Vorleistungen zu informieren, um bei Beginn und der Ausführung seiner Leistungen keine Verzögerungen auftreten zu lassen.

Ein Exemplar des Leistungsverzeichnisses ist durch den AN auf der Baustelle vorzuhalten.

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - ZTV

Die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen (ZTV) sind zu beachten. Sie sind als solche Bestandteil der Leistungsbeschreibung aller in diesem LV enthaltenen Titel und werden wesentlicher Vertragsbestandteil.

ZTV Elektro

Geltungsbereich und Ausführungsgrundlage:

Der sachliche Geltungsbereich ergibt sich ebenso wie die technische Ausführung aus der
ATV/DIN 18299 Allgemeine Regeln für Bauarbeiten
ATV/DIN 18382 Nieder- und Mittelspannungsanlagen mit Nennspannungen bis 36 kV
ATV/DIN 18386 Gebäudeautomation

ZTV 01 DIN-Vorschriften

Alle zu verwendenden Materialien und deren Verarbeitung sowie alle übrigen Ausführungen sind nach den derzeit gültigen DIN- bzw. EN-Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

ZTV 02

Einlesen in das LV und in die Hinweise die Kenntnis über die Baustelle vermitteln und Rückschlüsse über örtliche Arbeitsbedingungen geben, sind als Angebotsgrundlage vereinbart.

ZTV 03

Alle angegebenen Maße sind an der Baustelle durch Aufmaß zu prüfen.

ZTV 04

Die Preise der einzelnen Positionen beziehen sich auf die fertige Arbeit, einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten wie Aufmaß, Materialbestellung und Lieferung und das feuchtigkeitsgeschützte, diebstahlsichere Lagern des Materials. Sämtliche für die Leistungen erforderlichen Befestigungsmittel, Stemmarbeiten, Geräte, Transportmittel sowie Gerüste sind mit einzukalkulieren.

ZTV 05

Fachgerechter Korrosionsschutz von verwendeten Stahlteilen ist eine Nebenleistung und ist in die Einheitspreise einzukalkulieren. Wenn in der Leistungsbeschreibung für Stahlteile keine Angabe zum Korrosionsschutz gemacht wurde ist mind. ein 2-facher Korrosionsschutzanstrich herzustellen.

ZTV 06

Für die angebotenen Leistungen übernimmt der Auftragnehmer die Verpflichtung der Vollständigkeit, d.h. Leistungen und Nebenleistungen, die sich bei den Positionen zwangsläufig ergeben, sind einzukalkulieren, auch wenn sie im LV nicht ausdrücklich erwähnt sind. Falls im LV nicht ausdrücklich erwähnt, sind mit den Einheitspreisen für die Leistungspositionen nachstehend aufgeführte Leistungen abgegolten:

Maßnahmen zum Schutze von Fußböden, Türen, Fenstern, Beschlägen und sonstigen Bauteilen und Einrichtungen vor Verunreinigung und Beschädigung

ZTV 07

Soweit in den Leistungsbeschreibungen und Vertragsunterlagen bestimmte Fabrikate ohne den Zusatz "oder gleichwertig" genannt sind, ist der AN verpflichtet, ausschließlich das genannte Fabrikat anzubieten und einzubauen/ zu verwenden. Soweit in den Leistungsbeschreibungen und Vertragsunterlagen Fabrikate mit dem Zusatz "oder gleichwertig" genannt sind, ist vom AN das angebotene Fabrikat/Typ anzugeben. Der AN hat die Gleichwertigkeit nachzuweisen. Über die Annahme der Gleichwertigkeit entscheidet ausschließlich der Auftraggeber.

ZTV 08

Alle ausgeführten Konstruktionen müssen den geltenden Gesetzen, Vorschriften, Technischen

Regeln etc. genügen und über eine Zulassung verfügen. Dieses ist durch den AN sicherzustellen, bzw. ggf. zu erwirken. Prüfzeugnisse, Zulassungen, Gebrauchsanweisungen etc. sind nach Aufforderung umgehend vorzulegen. Zur Schlussabnahme sind unaufgefordert alle Unterlagen zu verwendeten Systemen, Materialien, Konstruktionen gesammelt und geordnet als Dokumentation der Bauleitung zu übergeben.

ZTV 09

Notwendige Zulassungen von Materialien muss der AN bei Aufforderung vorlegen. Die verwendeten Materialien dürfen keine gesundheitsschädlichen Ausdünstungen haben; es dürfen keine die Umwelt beeinträchtigenden Giftstoffe enthalten sein, bzw. bei den Arbeiten verwendet werden (PCB, Asbest, FCW, Formaldehyd usw.)

ZTV 10

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen durch Bautagesberichte zu belegen. Diese sind mind. wöchentlich der Bauleitung zu übergeben.

ZTV 11-1

Einrichten, Vorhalten und Abbau der erforderlichen Baustelleneinrichtung einschl. Aufenthalts- und Lagerräumen in erforderlichem Umfang.

ZTV 11-2

Auf- und Abbauen, sowie Vorhalten erforderlicher Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 5,00 m über Gelände sind.

ZTV 12

Angebotene Fabrikate sind in jedem Fall zu nennen.

ZTV 13

Vor der Montage der Produkte sind der Bauleitung und dem Auftraggeber Muster oder Prospekte vorzulegen.

ZTV 14

Es werden nur vom Bauleiter abgezeichnete Stundenzettel für nachweisbar geleistete Arbeitsstunden für die Abrechnung anerkannt. Die Stundennachweise sind täglich vorzulegen.

ZTV 15

Fräs- und Stemmarbeiten sind mit geeignetem Werkzeug unter möglicher Schonung des Bauwerkes auszuführen, mit der Bauleitung abzusprechen, und nur unter Beachtung der DIN 1053 zulässig.

ZTV 16 Brandschutzbestimmungen

Es ist von allen Brandschotts eine gesamte geordnete Fotodokumentation Brandschutz zu erstellen, die im Rahmen der Revisionsunterlagen zu übergeben ist.

Die Leistungen und Lieferungen des Auftragnehmers müssen den Forderungen des Brandschutzkonzeptes und der Leitungsanlagen-Richtlinie entsprechen.

Alle Brandschutzabschottungen sind mit dauerhaft befestigten Kennzeichnungsschildern 140 x 80 mm mit Angabe des Produktes, Hersteller, Datum und Schott-Nummer zu versehen. Die Schottnummern sind in die Revisionspläne zu übernehmen. Für alle verbauten Brandschott-Systeme sind Übereinstimmungserklärungen mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Bezug auf das verbaute System mit Name des Systems und der Nummer des Prüfzeugnisses oder der Zulassung
- Baustellenadresse
- Bauteilbezug, in welchen Bauteilen wurde das jeweilige System verbaut
- Einbauzeitraum
- Firmenstempel
- Unterschrift

ZTV 17

Vom Auftragnehmer ist zur Leitung der Baustelle ein verantwortlicher Fachbauleiter schriftlich zu benennen, der für sein Fachgebiet die Fachbauleitung im Sinne §75 BauONW zu übernehmen hat, mit Angabe der von dieser Person bereits ausgeführten Bauten.

ZTV 18

Der Unternehmer verpflichtet sich, nur erfahrene Elektromonteure einzusetzen. Außerdem muss ständig der Fach-Bauleiter (nach LBO NRW) während der Arbeiten auf der Baustelle anwesend sein.

ZTV 19

Für sämtliche eingebauten Teile ist die Ersatzteilliefermöglichkeit für eine Dauer von 10 Jahren zu garantieren.

ZTV 20

Nach erfolgter Montage ist mit der Bauleitung ein gemeinsames Aufmaß zu erstellen, das die Grundlage für die Abrechnung bildet. Auf Aufforderung durch die Bauleitung sind Abrechnungszeichnungen zu erstellen. Alle Rechnungen, auch Teilrechnungen erfordern ein qualifiziertes Aufmaß.

ZTV 21

Das zum Einbau gelangende Material aller Art muss den VDE-Vorschriften entsprechen und das VDE-Prüfzeichen (Kennfaden oder Prägung) tragen.

ZTV 22

Es ist darauf zu achten, dass Stark- und Schwachstromleitungen mit ausreichendem Abstand zu verlegen sind, oder eine entsprechende Trennung gemäß VDE-0100 T 444 gegeben ist.

ZTV 23

Sämtliche Leerrohre und Dosen müssen so befestigt werden, dass ein Verschieben bzw. Verrücken der Dosen nicht möglich ist.

ZTV 24

Erforderliche Bohrungen für Leuchten, Kabel, Anschlüsse, Befestigung von Kabeltrassen etc. bis zu einer Größe von D= 40mm sind vom Auftragnehmer in die Einheitspreise der Kabel, Leitungen und Rohre etc. einzurechnen.

ZTV 25

Jede Verteilung ist mit Zu- und Abgangsklemmen entsprechend der zugehörigen Schaltgeräte auszustatten. Für alle Stromkreise bzw. Abgänge sind Klemmen entsprechend der angeschlossenen Leiterquerschnitte einzubauen. Es dürfen nur Schaltanlagen-Reihenklemmen in kriechstromfester Ausführung verwendet werden. Um Isolationsmessungen ohne Abklemmen des Neutral- und Schutzleiters durchführen zu können, sind Neutralleiter-Trennklemmen vorzusehen. Die Ausführung ist auf die Anforderungen der Photovoltaikanlage abzustimmen.

3. Abrechnungshinweise

Alle Rechnungen, auch Teilrechnungen erfordern ein qualifiziertes Aufmaß.